

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 33

Auf einen Blick S. 35

BEKANNTMACHUNGEN

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR 4. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN SCHULEN DER PRIMARSTUFE VOM 13.11.2020 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 46A VOM 13.11.2020) SOWIE ZUR 1. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN SCHULEN DER PRIMARSTUFE VOM 30.11.2020 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 48A VOM 30.11.2020) UND ZUR 2. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN SCHULEN DER PRIMARSTUFE VOM 18.12.2020 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 51B VOM 18.12.2020) UND ZUR 3. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN SCHULEN DER PRIMARSTUFE VOM 08.01.2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 1A VOM 08.01.2021)

Aufgrund des § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und § 2 Absatz 2 Nr. 4 der Verordnung zum Schutz

vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchutzverordnung – CoronaSchVO) in Verbindung mit §§ 1 Absatz 3 Nr. 2; 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) vom 07.01.2021 wird in den zurzeit geltenden Fassungen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Anordnung

[1.] Die Regelung der Allgemeinverfügung zur Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in Schulen der Primarstufe vom 13.11.2020 sowie der Änderungen vom 30.11.2020, 18.12.2020 und 08.01.2021 wird fortgeschrieben bis zum 14.02.2021.

[2.] Im Übrigen bleiben die Allgemeinverfügung zur Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in Schulen der Primarstufe vom 13.11.2020 sowie die Änderungen vom 30.11.2020, 18.12.2020 und 08.01.2021 hierzu unverändert.

II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Absatz 3 i. V. m. 16 Absatz 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.02.2021 in Kraft.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 14.02.2021 außer Kraft.

Begründung

Um das Infektionsgeschehen in allen Schulen und Schulformen und für alle Jahrgangsstufen einzudämmen, wird mindestens bis zum 14.02.2021 der Unterricht als Distanzunterricht erteilt. Die Schulen bieten zeitgleich ein Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 6 an, die nicht zuhause betreut werden können oder bei denen eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Vor dem Hintergrund, dass die vormalige Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) bis zum 31.01.2021 gültig war, musste die hierauf fußende städtische Allgemeinverfügung ebenfalls bis zu diesem Datum befristet werden. Nachdem die Regelungen der Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO nunmehr bis zum 14.02.2021 verlängert wurden, hat die Stadt Krefeld zum Schutz der in den Schulen der Primarstufe anwesenden Personen die Regelungen der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ebenfalls bis zum 14.02.2021 ausgeweitet.

Zur Begründung dieser weiteren Verlängerung ist zunächst auf die Begründung zu verweisen, die der Verlängerung dieser Allgemeinverfügung bis zum 31.01.2021 durch die dritte Änderung dieser Allgemeinverfügung vom 08.01.2021 zugrunde lag. Die

tatsächlichen Umstände sind seitdem im Wesentlichen unverändert geblieben – keinesfalls hat sich die Lage des Infektionsgeschehens hinreichend entspannt. Zu der weiterhin angespannten Infektionssituation kommen vielmehr erhebliche zusätzliche Risiken durch das Auftreten mutierter Virusstämme hinzu, die nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ein deutlich erhöhtes Ansteckungsrisiko aufweisen.

Der 7-Tage-Inzidenzwert für Krefeld liegt aktuell bei 95,9 (Datenstand 29.01.2020 - 00:00 Uhr) und ist damit nach wie vor deutlich über 50 pro 100.000 Einwohnern. Die Inzidenzwertentwicklung der letzten Tage und Wochen bestätigt jedoch das Gesamtkonzept, dass die Summe aller getroffenen Maßnahmen, insgesamt dazu beiträgt – und hierzu gehört auch die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in Grundschulen – das dynamische Infektionsgeschehen einzudämmen bzw. zu reduzieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der zusätzlichen Risiken durch die Virusmutationen, besteht daher kein Anlass, die Schutzmaßnahmen zurückzunehmen.

Die Alltagsmaske ist zudem zwischenzeitlich ohnehin auch zum breit akzeptierten Schutzinstrument geworden. Die Verpflichtung, sie zu tragen, stellt einen persönlichen Rechtseingriff dar, der deutlich weniger schwer wiegt als die dadurch geschützten Rechtsgüter. Dies gilt weiterhin auch insbesondere aufgrund der altersspezifischen Wesens- und Verhaltensmerkmale für die Schülerschaft in den Schulen der Primarstufe.

Hinweise zur richtigen Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen können auf den Internetseiten des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte abgerufen werden:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Markus Schön
Stadtdirektor

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima- Apparatebau Krefeld

29.01. – 31.01.2021

Wilhelm Gobbers GmbH
Krützpoort 3 | 47804 Krefeld

82 13 860

05.02. – 07.02.2021

Walter Goertz GmbH & Co. KG
Hülser Straße 19 | 47798 Krefeld

2 31 13

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**
unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSELSORGE

08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon **0 18 05 -04 41 00** montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon **0 18 05 -98 67 00** zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.